

STELLUNGNAHME zum Änderungsantrag Stadtrat Jürgen Wenzel (FW) vom: 17.03.2016 eingegangen: 17.03.2016	Gremium:	22. Plenarsitzung Gemeinderat
	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:	22.03.2016 2016/0121 15 öffentlich Dez. 5
Ausschreibung und Vergabe von Bioabfällen der Stadt Karlsruhe		

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt, den Änderungsantrag der Freien Wähler Karlsruhe vom 17.03.2016 abzulehnen (Wortlaut des Beschlusses siehe S. 4)

Finanzielle Auswirkungen des Antrages				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Kontierungsobjekt:		Kontenart:			
Ergänzende Erläuterungen:					
ISEK Karlsruhe 2020 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

Vorbemerkung

1.

Zunächst ist die Behauptung unzutreffend, dass Bieter vom Verfahren ausgeschlossen wurden. Richtig ist im Ergebnis, dass das Vergabeverfahren mit nur noch einem wertbaren Angebot endete, auf das der Zuschlag erfolgen soll. Warum die freiwillig ausgeschiedenen Bieter keine Angebote mehr abgegeben haben mag wirtschaftliche Gründe haben und ist im Ergebnis unerheblich, denn diese können bei der Vergabeentscheidung über das verbliebene Angebot keine Rolle mehr spielen.

Anfänglich war mit dem AfA besprochen, die Umladung mit auszuschreiben. Das Vergabeverfahren wurde federführend vom AfA mit externer Unterstützung zunächst dem Rechtsanwaltsbüro Dr. Ax, dann durch Firma _teamwerk_ durchgeführt. Die Verwaltung beschreibt folgend warum das ursprüngliche Vorhaben nicht umgesetzt wurde.

Lediglich die Übergabe der Bioabfälle auf Karlsruher Stadtgebiet ist deshalb noch Gegenstand des Verfahrens. Die Leistung "Umladung" wurde nicht mit ausgeschrieben, weil sich der Umladevorgang nicht im Voraus für zwanzig Jahre planen lässt. Dem Bieter würde in einem solchen Fall ein ungebührliches Wagnis übertragen, denn die Ausschreibung hätte hinreichend bestimmt sein müssen, um den Bietern eine Preisbildung und die Abgabe eines konkreten Angebots für einen derart langen Zeitraum zu ermöglichen. Um aus Sicht der Stadt eine möglichst große Flexibilität bei der Frage der Zurverfügungstellung/Umladung der Abfälle für den ausgeschriebenen Zeitraum sicherzustellen, wurde die Umladung nicht mit ausgeschrieben, weshalb die Umladung der Abfälle nicht Gegenstand der Angebote sein konnte und im Verantwortungs- und Kostenbereich der Stadt verblieben ist. Diese Entscheidung ist im laufenden Vergabeverfahren nicht mehr änderbar.

Die Kosten der Umladung und der Vergleich mit einem hypothetischen Sachverhalt bei interner und externer Vergabe sind im Rahmen der vom Gemeinderat zu treffenden Vergabeentscheidung ohne Belang. Ein solcher Vergleich ist im derzeitigen Verfahrensstand nicht mehr statthaft, insbesondere kann die Vergabe nicht vom Ergebnis eines solchen Kostenvergleichs abhängen, weil diese Kosten nicht Gegenstand der Ausschreibung waren. Die Ablehnung der Vergabe des Auftrags an den erstrangigen Bieter kann also nicht vom Ausgang der von den Freien Wählern nunmehr geforderten Kostenkalkulation abhängen und wäre verfahrensfehlerhaft. Es ist unter keinem denkbaren Gesichtspunkt zielführend und auch nicht erforderlich, eine Kostenkalkulation zu einem hypothetischen Sachverhalt aufzustellen, der sich unter keinen Umständen auf die Vergabeentscheidung auswirken kann. Die Änderungsanträge zu B. und C. sind deshalb abzulehnen.

Das Verfahren wurde bisher ordnungsgemäß durchgeführt, in dem als Ergebnis des Wettbewerbs im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ein zuschlagsfähiges Angebot ermittelt wurde, das alle Zuschlagskriterien erfüllt. Eine Änderung des Anforderungsprofils ist nicht mehr möglich, dies erforderte die vollständige Aufhebung des laufenden Verfahrens und eine neue Ausschreibung mit geänderten Zuschlagskriterien. Es sind allerdings keinerlei Rechtsgründe ersichtlich, die eine Aufhebung der Ausschreibung derzeit rechtfertigen könnten. Der Zuschlag ist damit auf das einzig zuschlagsfähige letztverbindliche Angebot zu erteilen. Eine dennoch vorgenommene Aufhebung würde aller Voraussicht nach Schadensersatzansprüche des für den Zuschlag vorgesehenen Bieters auslösen. Zudem könnte der Bieter die Aufhebung der Ausschreibung in einem Vergabenachprüfungsverfahren zur Prüfung stellen. Die Entscheidung gemäß der dem Gemeinderat vorgelegten Beschlussvorlage und ist aus diesen Gründen die zwingende Folge des Verfahrens.

2.

Erläuternd zur Frage des Verzichts auf die Ausschreibung der Umladung ist ergänzend auf folgendes hinzuweisen:

- Gegen eine Berücksichtigung der Umladung bereits zum Zeitpunkt des Teilnahmewettbewerbs sprach, dass diese Leistung vom AfA selbst durchgeführt werden kann. Dies entspricht den Vorgaben der Stadt Karlsruhe (siehe VergDA der Stadt Karlsruhe Punkt **2.1 Servicestellen**). Demnach ist eine Leistung nur dann fremd zu vergeben, wenn die Dienststelle selbst oder eine andere städtische Dienststelle oder städtische Gesellschaft diese Leistung nicht erbringen kann. Seit Stilllegung der Nassvergärungsanlage wird über die Hälfte der Bioabfallmenge auf der Umladestation "Im Schleher" mit eigenem (AfA) Personal umgeladen. Nach Auskunft der Abteilung stationäre Anlagen des AfA ist dort eine Erhöhung der Umlademenge für Bioabfälle (aktuelle Gespräche zur Genehmigung mit RP Karlsruhe) geplant, so dass die gesamte Menge dort umgeladen werden kann. Lediglich bauliche Anpassungen müssten vorgenommen werden. Nach einer groben Schätzung des AfA betragen die Kosten der Umladung ca. 6,00 €/Mg.
- Durch die "Eigenumladung" wird die Kontrolle über die verladene Menge (AfA-Waage) gewährleistet. Eine Fremdvergabe kann dies nicht in gleichem Umfang gewährleisten. Auch eine Kontrolle der Abnehmer (Transportfahrzeuge) erfolgt durch den Auftraggeber. Hierdurch wird sichergestellt, dass der Auftragnehmer nur Fahrzeuge einsetzt, die den vorgeschriebenen Sicherheitsstandards entsprechen.
- Eine Kopplung der "Leistung Umladung von Bioabfällen" an die Leistung "Verwertung von Bioabfällen" über eine Dauer von 20 Jahren ist vergaberechtlich wegen der Übertragung eines ungebührlichen Wagnisses auf den Bieter bedenklich. Die Leistung Umladung erfordert Investitionen, die den potentiellen Bieter - im Vergleich zu der Hauptinvestition "Bau einer Trockenvergärungsanlage" - über Gebühr monetär belasten würde. Auch vertragliche Bindungen die über die o.g. Zeiträume für die Teilleistung "Umladung von Bioabfällen" abgeschlossen werden, führen regelmäßig zu Komplikationen mit dem Wettbewerbsrecht. Somit wäre die Vergabe dieser Leistung (um einen ordnungsgemäßen Wettbewerb zu gewährleisten) nur über einen wesentlich kürzeren Zeitraum möglich, wenn sie nicht selbst erbracht werden kann.
- Zum jetzigen Zeitpunkt die Leistung der "Umladung von Bioabfällen" in die Wertung einzu beziehen ist allein aus Gründen der veröffentlichten und vom GR beschlossenen Wertungsmatrix nicht möglich. Wenn ein Bieter eine Anlage "vor Ort" gebaut hätte und dort den Bioabfall "direkt vom AfA" hätte geliefert bekommen, müsste dieser potentielle Bieter in der jetzigen Konstellation (ohne Umladung) einen niedrigeren Preis anbieten, als der jetzige Bieter.

3.

Insbesondere aufgrund der fehlenden Relevanz und des erforderlichen Zuschlags auf das im Vergabeverfahren beanstandungsfrei ermittelte günstigste Angebot ist dem Gemeinderat von einer Absetzung des TOP 15 von der Tagesordnung der 22. Plenarsitzung und auch der im Änderungsantrag zu B. und C. vorgeschlagenen Vorgehensweise abzuraten. Der Gemeinderat wird empfohlen, die Vergabeentscheidung so wie in der Beschlussvorlage enthalten, zu treffen.

Antrag an den Gemeinderat

Beschluss:

1. Der Gemeinderat lehnt die Änderungsanträge Lit. A., B. und C. der Freien Wähler Karlsruhe vom 17.03.2016 zu TOP 15 der 22. Plenarsitzung des Gemeinderats vom 22.03.2016 ab.
2. Für den Fall Ablehnung des Antrags zu obiger Ziff. 1 setzt der Gemeinderat die Beschlussfassung zu TOP 15 von der Tagesordnung der 22. Plenarsitzung des Gemeinderats ab.